

INFO - Blatt

Dieselmotoremissionen (DME)

Mit Überarbeitung der TRGS 554 „**Abgase von Dieselmotoren**“ ist die bisherige Regelung, dass erst bei mehr als einem Dieselgroßfahrzeug (Fahrzeuge mit Druckluftbremsanlagen) eine Abgasabsauganlage im Feuerwehrhaus vorhanden sein muss, entfallen. Nunmehr muss bereits bei einem Fahrzeug mit Dieselmotor, sofern eine Gefährdung für die Gesundheit nicht sicher ausgeschlossen werden kann, eine Abgasabsauganlage vorhanden sein.

Nach Anlage 4, Abschnitt 5, Absatz 3 TRGS 554 ist eine Gefährdung von Personen genau dann nicht anzunehmen, wenn Diesel-Fahrzeuge unmittelbar nach dem Starten ausfahren und sich im Abstellbereich keine weiteren Personen aufhalten. Zudem muss der Abstellbereich nach der Ausfahrt des Fahrzeugs ausreichend gelüftet werden können. Auf eine ausreichende Nachlaufzeit raumluftechnischer Anlagen ist hierbei zu achten.

Die notwendigen Bedingungen zum Verzicht einer Abgasabsauganlage könnten beispielhaft bei einer Feuerwehrtechnischen Zentrale, bei der ein zentral vorgehaltenes Fahrzeug ausschließlich von einem Bediensteten zur Einsatzstelle gefahren wird, gegeben sein. Bei einer Freiwilligen Feuerwehr befinden sich im Regelfall weitere Personen im Stellplatzbereich der Fahrzeuge, so dass eine Absaugung der DME notwendig ist. Die TRGS 554 unterscheidet für Stellplatzbereiche von Feuerwehrfahrzeugen zurzeit nicht nach EURO-Motorklassen. Somit müssen grundsätzlich alle Dieselfahrzeuge einbezogen werden.

Nach § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) und § 9 „**Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen**“ (GefStoffV) in Verbindung mit TRGS 554 „**Abgase von Dieselmotoren**“ müssen Dieselmotoremissionen grundsätzlich am Abgasaustritt erfasst und gefahrlos abgeführt werden. Dazu sind die Dieselmotoremissionen grundsätzlich am Abgasaustritt vollständig zu erfassen.

Abgasabsauganlagen dürfen keine Stolperstellen bilden oder neue Gefährdungen entstehen lassen. Dieses kann i. d. R. durch eine Zuführung der notwendigen Schläuche von oben realisiert werden. Des Weiteren hat die Trennung des Erfassungssystems der Abgasabsauganlage von der Abgasanlage des Fahrzeugs so zu erfolgen, dass sich Schläuche nicht unkontrolliert durch die Fahrzeughalle bewegen und Personen treffen können.